

CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Zwecke des Deutschen Caritasverbandes gemäß seiner Satzung, vornehmlich, aber nicht ausschließlich im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Körperschaften, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. angeschlossen sind, sowie deren Projekte und Initiativen, die dem in

- (3) Absatz 1 beschriebenen Zweck dienen, durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch mit finanziellen Zuwendungen verbundene Preise an Personen oder Gruppen vergeben. Außerdem kann sie eigene Veranstaltungen (z. B. Workshops, Seminare oder dergl.) sowie Fortbildungsmaßnahmen konzipieren und durchführen.
- (5) Die Stiftung kann themenbezogene Publikationen herausgeben oder deren Herausgabe fördern.
- (6) Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (7) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (8) Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Personen, die bedürftig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind, mittelbar oder unmittelbar mildtätige Hilfe gewähren.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind, (Zustiftungen) wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll

die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

- (4) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - 1. der Stiftungsrat,
 - 2. der Vorstand.Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7

Stiftungsorganisation

- (1) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (3) Die Stiftung veröffentlicht regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in geeigneter Weise einen Bericht über ihre Tätigkeit und über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Einzelheiten regelt der Stiftungsrat.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. berufen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Es können nur Personen berufen werden, die zum Zeitpunkt der Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat die Stiftung rechtzeitig den Berufungsberechtigten aufzufordern, die Neuberufung vorzunehmen. Findet die Berufung nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung der neuen Mitglieder im Amt. Die Berufung ist unverzüglich nachzuholen. Beschlüsse darf der Stiftungsrat während dieser Zeit nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten unverändert auch für die Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand. Die Interpretation des in § 2 Abs. 1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 5. Änderungen dieser Satzung,
 6. Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen oder staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen,
 7. die Auflösung der Stiftung.

- (3) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden. Ebenfalls kann er beschließen, dass eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (6) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß § 12 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Berufung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ab-

lauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im Einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 12

Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä.. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.

- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 13

Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluß des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 7-12) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 1 können jedoch nicht eingeschränkt oder beseitigt werden.
- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie müssen dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommen. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- (1) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer oder mehreren, vom Stiftungsrat zu benennenden, privatrechtlichen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. Körperschaften zu, die es im Sinne von § 2 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmungen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, sowie der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. bzw. seines Rechtsnachfolgers.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in deren jeweils gültigen Fassungen.

Berufung und Abberufung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Stiftungsorgane erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum 09.09.2003 in Kraft.

Stuttgart, den 09.09.2003

Msgr. Wolfgang Tripp
Vorstand

Dr. Irme Stetter-Karp
Vorstand

Dr. Rainer Brockhoff
Vorstand